

13.01.2026



Gemeindeinfo Sautens



Liebe Sautnerinnen und Sautner, hier die neuesten Informationen aus der Gemeinde

Schneeräumung:

Die Gemeinde ist primär für das Räumen von Straßen, Haltestellen und öffentlichen Plätzen zuständig.

Als Eigentümer einer Liegenschaft bzw. eines Grundstückes die nahe an einer Verkehrsfläche liegt – beachten Sie als EigentümerIn bitte die Pflichten, die sich daraus für den Winterdienst ergeben (§ 93 Straßenverkehrsordnung):

Von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr müssen Sie dafür sorgen, dass alle nicht mehr als drei Meter von der Grundgrenze entfernten Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glätteis auch bestreut sind.

Wenn entlang Ihrer Liegenschaft weder ein Gehsteig noch ein Gehweg vorhanden ist, dann gilt diese Verpflichtung für den Rand der Straße in einer Breite von einem Meter.

Vorsicht! Widerspruch zu stillschweigender Übernahme:

Bei der Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen kann es auch fallweise vorkommen, dass die Gemeinde Flächen mitbetreut, für welche die Anrainer zur Räumung und Streuung gem. § 93 StVO verpflichtet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung bzw. Mitbetreuung der Gemeinde** handelt, aus welcher weder ein Rechtsanspruch noch eine schlüssige Übernahme der Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde abgeleitet

werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche **Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten verbleibe ausschließlich beim **Anrainer bzw. Grundeigentümer**.

Kann ich den Schnee auf die Straße räumen, damit dieser vom Winterdienst der Gemeinde bzw. vom Land Tirol mitgenommen wird?

Schnee aus privatem Grund und Boden muss **auf der eigenen Grundstücksfläche** gelagert werden und darf nicht auf die Gemeindestraßen verfrachtet werden.

Muss ich Schneeablagerungen im Zuge der Schneeräumung auf meinem Grundstück dulden?

JA, gemäß § 53 Abs. 1 lit. C Tiroler Straßengesetz haben Eigentümer von Grundstücken an Straßen bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schnees und Abräummaterials auf ihren Grundstücken zu dulden. Jedoch hat der Straßenverwalter dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen von Grundstücken an Straßen durch die Schneeräumung so gering wie möglich gehalten werden, soweit dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist.

Für die Gemeinde Sautens:
Der Bürgermeister:


.....
Bernhard Gritsch



Bitte wenden!

SCHÜTZENKOMPANIE SAUTENS



EINLADUNG

VEREINS-BETRIEBS-GRUPPENSCHIESSEN 2026

Ort : Zimmergewehrschießstand im Schützenheim

Schießzeiten :

Donnerstag	22.01.2026	20.00 Uhr bis ca. 23.00 Uhr
Freitag	23.01.2026	19.00 Uhr bis ca. 23.00 Uhr
Samstag	24.01.2026	19.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr

Anschließend Preisverteilung

Reglement : Teilnehmende Gruppen zu je vier Personen
Pro Person in der Gruppe 3 Probeschuss,
Eine Zehnerserie

Preise :
Die drei besten Gruppen erhalten Sachpreise.
Nenngeld pro Gruppe Euro 16,00 .

Der Veranstalter übernimmt für etwaige Unfälle und Schäden, auch Dritten gegenüber keine Haftung !
Auf eine zahlreiche und kameradschaftliche Teilnahme freut sich die Schützenkompanie Sautens.

Mit Schützengruß

Hackl Manfred, e.h. Hauptmann

**Gottfried Eller, e.h. Obmann
(Oberschützenmeister)**

-- Postgebühr bar bezahlt--



Die Kompanien des Schützenbataillons Ötztal